

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Er erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 299.

Sonntag, den 24. Dezember

1916.

## Bekanntmachung

über Höchstpreise für Fajbohnen und Bohnenkonserven.

Nachstehende Bekanntmachungen der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 21. Dezember 1916.

776 II B VI

Ministerium des Innern.

6402

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Fajbohnen für 50 kg netto einschließlich Faj M. 28.50 für 50 kg brutto für netto . . . M. 25.50
2. für abgebrühte Fajbohnen für 50 kg netto . . . M. 33.80 für 50 kg brutto für netto . . . M. 30.80

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Fajbohnen setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten der verbrauchten Rohware,
2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

**zu 1.** 50 kg Rohware ergeben mindestens bei roh eingelegten Fajbohnen eine Ausbeute von 40 kg fertiger Ware, bei abgebrühten Fajbohnen von 35 kg fertiger Ware. Der Preis, der für 50 kg Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist M. 10.—

**zu 2.** Für Faj, Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten dürfen folgende Gesamtaufschläge nicht überschritten werden:

1. bei roh eingelegten Fajbohnen für 50 kg Rohware . . . M. 11.—
2. bei abgebrühten Fajbohnen für 50 kg Rohware . . . M. 12.—

Der Gewinnszuschlag darf für 50 kg fertige, roh eingelegte Fajbohnen nicht mehr als M. 2.25, für 50 kg fertige abgebrühte Fajbohnen nicht mehr als M. 2.40 betragen. Die Unkosten des Fajanteils dürfen auf 50 kg Rohware höchstens mit M. 3.— in Anrechnung gebracht werden.

Die Fabriken sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen. Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder geringere Selbstkosten bei den Verarbeitungs- oder Generalunkosten haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgezogen.

Sämtliche Fajbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben:

- a) welche Mengen Fajbohnen sie in ihrem Besitze haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fajbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vorbrude benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fajbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preise als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fajbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Ueber die Höchstpreise für Fajbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Die Fabrikationshöchstpreise für Bohnenkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, d. h. die Preise, die die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, sind für die 1/2 Dose von 900 ccm Rauminhalt wie folgt festgesetzt:

1. Junge Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0.66 M.
2. Junge Schnitt- und Brechbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen . . . . . 0.70 M.
3. Stangenbohnen aller Art aus norddeutschen Fabriken . . . . . 0.75 M.
4. Stangenbohnen aller Art aus Fabriken Bayerns, Württembergs, Wadens und Elsaß-Lothringens . . . . . 0.85 M.
5. Junge große Bohnen . . . . . 0.83 M.
6. Junge große Bohnen I . . . . . 1.03 M.

Die Fabrikationshöchstpreise der übrigen Packungen werden handelsüblich wie folgt errechnet:

- die 1/2 Dose kostet die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 0,07 M.
- Bei Brechbohnen und Schnittbohnen aller Art kostet die 1 1/2 Dose das 1 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,01 M.
- die 2/1 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,03 M.
- die 2 1/2 Dose das 2 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,05 M.

- Bei jungen großen Bohnen kostet die 1 1/2 Dose das 1 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,02 M.
- die 2/1 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,05 M.
- die 2 1/2 Dose das 2 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,08 M.

Die Konservenfabrikanten sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen.

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Konserven setzt sich zusammen

1. aus den Preisen der verbrauchten Rohware,
2. aus den sonstigen Fabrikationskosten einschließlich des Gewinnes.

**zu 1.** Der Bedarf an Rohware für die 1/1 Dose beträgt bei Schnitt- und Brechbohnen aller Art 750 g, bei jungen großen Bohnen 2000 g.

Die Preise der Rohgemüse, die der Kalkulation höchstens zugrunde gelegt werden dürfen, betragen bei

- Schnittbohnen für 1/2 kg . . . . . 0,10 M.
- Schnittbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen . . . . . 0,12 M.
- norddeutschen Stangenbohnen . . . . . 0,15 M.
- süddeutschen Stangenbohnen . . . . . 0,22—0,23 M.
- jungen großen Bohnen . . . . . 0,10 M.

**zu 2.** Für Dosen, Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten und Gewinn dürfen folgende Gesamtaufschläge nicht überschritten werden:

- bei jungen Schnitt- und Brechbohnen . . . . . 0,51 M.
- bei jungen Schnitt- und Brechbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen . . . . . 0,52 M.
- bei Stangenbohnen . . . . . 0,53 M.
- bei jungen großen Bohnen . . . . . 0,54 M.

Die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder, einschließlich eines angemessenen Gewinnes, geringere Selbstkosten bei der Verarbeitung haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgezogen.

Bohnenkonserven, die auf Grund der Bestehungspreise zu diesen Preisen nicht abgesetzt werden können, werden von uns im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden.

Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben,

- a) welche Mengen Bohnenkonserven dieser Art sie in ihrem Besitze haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, wie hoch die Bestehungskosten der Konserven sind.

Für die Anmeldungen müssen Vorbrude benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind.

Die Konserven werden sodann von uns übernommen werden. Ohne unsere Genehmigung darf das Eigentum an diesen Bohnen nicht übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preise als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Die Kleinhandelspreise werden in üblicher Form errechnet. Zunächst wird zu den Fabrikationspreisen ein Pauschalsatz für Fracht von 0,05 M. auf die 1/1 Dose (auf die übrigen Dosengrößen entsprechend) zugeschlagen. Hierzu wird ein Aufschlag von 20%, hinzugerechnet. Dieser Aufschlag stellt eine Entschädigung der Unkosten des Groß- und Kleinhandels, sowie dessen Gewinn dar.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

## Verlegung eines fleischlosen Tages.

Der auf Dienstag den 26. Dezember dieses Jahres fallende fleischlose Tag wird auf Mittwoch den 27. Dezember verlegt.

Dresden, den 21. Dezember 1916.

2180 II B III

Ministerium des Innern.

6417

## Brot- und Mehlpreise.

I. Der Preis für Bezirksverbandsmehl in Pelfsäcken (ab Mühle oder Lager des Bezirksverbandes) wird festgesetzt

für Roggenmehl auf Mark 33.— für 1 Doppelzentner

„ Weizenmehl „ „ 39.50 „ 1 „

II.

Der Verkaufspreis für Schwarzbrot (Roggenbrot, Roggenstrotbrot) wird wie folgt festgesetzt

- 1 Dreipfundbrot 49 Pfg.
- 1 Sechspfundbrot 98 „

litten

371

rm ee

der Ge-

werden.